

## Klassifizierung und Eingruppierung von Treibladungspulver

Die führenden Hersteller von NC-Treibladungspulver (TLP) stellen ihre Produkte für das Wiederladen von der Gefahrgutklasse 1.3 C - UN 0161, auf die weltweit transporttechnisch günstige Variante

### 1.4 C - UN 0509 um.

Die Sorten von Vihtavuori, ReloadSwiss, Vectan und Norma werden bereits in dieser Klassifizierung ausgeliefert und von uns so vertrieben. Explosia mit Lovex, die Ruag mit Rottweil und das belgische Ramshot, werden wohl in 2020 und 2021 folgen.

Somit wird der Großteil der Treibladungspulver für den Wiederlader in dieser Form angeboten. Die BAM hat in einer fachlichen Stellungnahme (Anlage 1) erläutert, dass eine **Gleichsetzung** der TLP in **1.4C** mit denen der Klasse **1.3C** bezüglich der Aufbewahrung kleiner Mengen gemäß § 2 der 2.SprengV mit dem Anhang der Anlagen 6 (gewerblich) und der Anlage 7 (privat) für diese Stoffe **vollzogen werden kann**.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass sich **keine inhaltlichen Änderungen bei der Aufbewahrung von Treibladungspulver** ergeben werden.

Für Lagergenehmigungen nach §17 SprengG gilt dieses sinngemäß, es sollte hier jedoch eine Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen.

Zur rechtlichen Sicherstellung dieses Sachverhalts für die Aufbewahrung haben wir 2017 beginnend, alle 16 Bundesländer angeschrieben, da diese für den Vollzug des Sprengstoffrechtes zuständig sind. Von 13 Bundesländern haben wir eine positive Rückmeldung mit Aktenzeichen bzw. Vorgangsnummer erhalten; bei 3 Bundesländern ist das Verfahren noch offen (Anlage 2). In diesen 13 Bundesländern dürften die jeweilige Anordnung, Erlass oder Dienstanweisung an alle betreffenden, untergeordneten Behörden weitergeleitet worden sein.

In den verbleibenden drei Bundesländern bitten wir Sie auf Basis der BAM Stellungnahme ggf. um direkte Erörterung mit den jeweils vor Ort zuständigen Aufsichtsbeamten.

Abhängig von Lagermengen und Zulauf versenden wir ab Februar die betreffenden Treibladungspulver in der Transportklasse und Lagergruppe 1.4 C - UN 0509.

Diese Erläuterung und die beiden ergänzenden Anlagen stellen sie bitte bei Bedarf Ihren Kunden zur Verfügung, falls bei etwaigen Kontrollen zur Aufbewahrung Diskussionsbedarf besteht.

Mit ergänzende Fragen zu diesem Themenbereich wenden Sie sich gerne an uns.

Mit freundlichen Grüßen



**Fachliche Stellungnahme zur  
Aufbewahrung von Treibla-  
dungspulver 1.4 C nach Nr. 4  
des Anhanges zu § 2 der 2.  
SprengV**

- Antragsteller:** Essing Sprengtechnik GmbH  
Brückenwaage 8  
49124 Georgsmarienhütte
- Antrag vom:** 23. Mai 2017
- Geschäftszeichen:** ohne
- Inhalt der Anfrage:** Möglichkeit der Aufbewahrung von  
Treibladungspulver der Lagergruppe  
1.4 C in kleiner Menge

*„Wir bitten Sie daher um eine rechtliche (und ggf. auch fachliche) Stellungnahme, damit die Aufsichtsbehörden diese sicherheitstechnische Verbesserung der Treibladungspulver in die Klasse 1.4 C - UN 0509 zumindest gleichsetzen mit der in Ziffer 6 der Anlagen 6 und 7 der 2. SprengV gelisteten Stoffgruppe Treibladungspulver 1.3 C bei Gebindegrößen bis 1 kg“<sup>1</sup>*

---

<sup>1</sup> Zitat aus der Anfrage der Fa. Essing Sprengtechnik GmbH vom 23.05.2017



## 1. Vorbemerkung

Auf Bitte des Bundesministeriums des Innern (BMI) wird zu der o.g. Anfrage nachfolgend fachlich Stellung genommen. Bezüge zu den Rechtsbezügen lassen sich dabei nicht vermeiden.

## 2. Ausgangssituation

Treibladungspulver für Jagd- und Sportschützen wurden in der Vergangenheit nach den internationalen Gefahrgutbeförderungsbestimmungen (UN Empfehlungen für den Transport von gefährlichen Gütern / ADR) meist der Klasse 1.3, Verträglichkeitsgruppe C mit der UN Nummer 0161 zugeordnet.

Seit einiger Zeit werden diese Treibladungspulver allerdings so verpackt, dass sie nach den internationalen Gefahrgutbeförderungsbestimmungen der Klasse 1.4, Verträglichkeitsgruppe C mit der UN Nummer 0509 zugeordnet werden können. In Deutschland werden so verpackte Treibladungspulver (z.B. Safety Tubes) im Sinne der Aufbewahrung gemäß der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) auch der Lagergruppe 1.4 C zugeordnet.

Diese Zuordnung spiegelt die durch die Art der Verpackung erzielte Verringerung der Gefährdung wider.

### „2.1.4 Lagergruppe 1.3

*Die Explosivstoffe dieser Gruppe explodieren nicht in der Masse. Sie brennen sehr heftig und unter starker Wärmeentwicklung ab, der Brand breitet sich rasch aus. Die Umgebung ist hauptsächlich durch Flammen, Wärmestrahlung und Flugfeuer gefährdet. Gegenstände können vereinzelt explodieren, einzelne brennende Packstücke und Gegenstände können fortgeschleudert werden. Die Gefährdung der Umge-*



*bung durch Sprengstücke ist gering. Die Bauten in der Umgebung sind im Allgemeinen durch Druckwirkung (Stoßwellen) nicht gefährdet.*

#### 2.1.5 Lagergruppe 1.4

*Die Explosivstoffe dieser Gruppe stellen keine bedeutsame Gefahr dar. Sie brennen ab, einzelne Gegenstände können auch explodieren. Die Auswirkungen sind weitgehend auf das Packstück beschränkt. Sprengstücke gefährlicher Größe und Flugweite entstehen nicht. Ein Brand ruft keine Explosion des gesamten Inhalts einer Packung hervor. “<sup>2</sup>*

Die im Sinne einer Lagergruppenzuordnung 1.4 C verpackten Treibladungspulver dürfen allerdings formell nicht nach Nr. 4 des Anhanges zu § 2 der 2. SprengV (kleine Menge) aufbewahrt werden, da diese in den Anlagen 6 und 7 zum Anhang nicht namentlich benannt sind. In diesen Anlagen werden nur Treibladungspulver der Lagergruppen 1.1 und 1.3 namentlich benannt. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Anlagen 6 und 7 war die Änderung der Art der Verpackung der o.g. Treibladungspulver noch nicht bekannt. Eine adäquate Benennung der Lagergruppe 1.4 für die so verpackten Treibladungspulver erfolgte zu diesem Zeitpunkt nicht.

### **3. Vorschläge für eine kurzfristige und langfristige Lösung zur Aufbewahrung in kleiner Menge**

#### Kurzfristige Lösung

Im Rahmen der Aufbewahrung von Treibladungspulvern mit der Lagergruppenzuordnung 1.4 nach Nr. 4 des Anhanges zu § 2 der 2. SprengV in Verbindung mit den Anlagen 6 und 7 zum Anhang sollten diese den Treibladungspulvern der Lagergruppenzuordnung 1.3 gleichgestellt werden. Das heißt,

---

<sup>2</sup> Zitat aus dem Anhang zu § 2 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)



dass eine Aufbewahrung von Treibladungspulvern der Lagergruppe 1.4 in der in den Anlagen 6 und 7 für die Treibladungspulver der Lagergruppe 1.3 aufgeführten Menge geduldet wird.

#### Langfristige Lösung

Bei einer künftigen Novellierung der 2. SprengV sollten etwaige Mengenbegrenzungen für die Aufbewahrung außerhalb eines nach § 17 SprengG genehmigten Lagers entsprechend angepasst werden. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, auf namentliche Benennungen weitestgehend zu verzichten und vorrangig die Lagergruppenzuordnung als alleiniges Kriterium zu verwenden. Dies würde gleichartige Probleme vermeiden helfen.

Berlin, den 8. Juni 2017



Dipl.-Ing. Kurth  
Pyrotechnik  
Fachbereich 2.3 Explosivstoffe



(Dienststempel)

# Status TLP in 1.4C - UN 0509

Bundesland	Status	Erlaß o.ä.	Behörde
<b>Baden-Württemberg</b>	erledigt - Freigabe	<b>Erlass, 12.4.2018, AZ 44-5561.32/21</b>	MBW Umwelt, Klima, Energie, Frau Maier
<b>Bayern</b>	erledigt - Freigabe	<b>Erlass, 13.03.2018, Az 33b-V6120.30-2018/1-1</b>	Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
<b>Berlin</b>	erledigt - Freigabe	<b>Information an Aufsichtsbehörden</b>	Senatsverwaltung für Intregation, Arbeit und Soziales, Abtlg. II E 7, Berlin
<b>Brandenburg</b>	erledigt - Freigabe	<b>Dienstanweisung an LAVG - 09.04.2018</b>	M. für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie; Ref. 35
<b>Bremen</b>	erledigt - Freigabe	<b>Dienstanweisung an Aufsichtsbe- hörden</b>	Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucher- schutz; Ref. 45
<b>Hamburg</b>	erledigt - Freigabe	<b>Information an Aufsichtsbehörden</b>	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Hamburg
<b>Hessen</b>	erledigt - Freigabe	<b>Information an Aufsichtsbehörden</b>	Hessisches Ministerium f. Soziales u. Integration, Ref. III 4A, 65193 Wiesbaden
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>		<b>unklar</b>	
<b>Niedersachsen</b>	erledigt - Freigabe	<b>Erlass - Az.: 103-40401-1/2 v. 11.01.18</b>	M. für Soziales , Gesundheit und Gleichstellung;
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	erledigt - Freigabe	<b>Erlass - 21.03.2018 - Az.III A3-8731</b>	M. für Arbeit, Gesundheit und Soziales; Abtlg: III A3
<b>Rheinland-Pfalz</b>	erledigt - Freigabe	<b>Erlass, 25.04.2018, AZ 106-82 390- 01/2018-1#2</b>	M. für Umwelt , Energie, Ernährung und Forsten , Referat 1067 , Mainz
<b>Saarland</b>	in Bearbeitung	<b>in Bearbeitung</b>	
<b>Sachsen</b>	erledigt - Freigabe	<b>Az.:25-4261/4/2-2019/10127</b>	Staatsministerium für Wirtschaft Arbeit und Verkehr
<b>Sachsen-Anhalt</b>	in Bearbeitung	<b>in Bearbeitung</b>	Ministerium für Arbeit, Soziales u. Integration, Ref.32, 39114 Madgeburg
<b>Schleswig-Holstein</b>	erledigt - Freigabe	<b>Erlass-01.06.2018- Az.: 415.25- SprengG- 16231/2016-6854/2017- 30102/2018-III 238</b>	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Seni- oren , Kiel u. Integration, Ref.32, 39114 Madgeburg
<b>Thüringen</b>	erledigt - Freigabe	<b>an TLV- Anfang Mai 2018 erfolgt</b>	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales